

**Hochladen der Bekanntmachung ins UVP-Portal  
(§ 20 UVPG)**

**Günzburg, 25. März 2021, Nr. 42 Az. 6451.3**

Fachbereich Wasserrecht, Frau Kuen,  
Telefon 08221/95-331, Telefax 08221/95-340, E-Mail: j.kuen@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,  
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

**Hochwasserschutzprojekt Balzhausen - Ursberg – Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell – Änderung der Planfeststellung vom 02.01.2012**

**Datum des Hochladens**      25.03.2021

**Wesentlicher Inhalt** der Bekanntmachung

„Vollzug der Wassergesetze;

**Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau)**

Das Landratsamt Günzburg hat in dem Verfahren mit Bescheid vom 25.03.2021, Nr. 42 Az. 6451.3 eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen: Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, erhielt bereits mit Bescheid vom 02.01.2012 die gemeinnützige Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mindel im Bereich der Gemeinden Balzhausen-Ursberg. Die Maßnahmen sind zum Teil bereits verwirklicht worden. Bereits im Planfeststellungsbescheid vom 02.01.2012 war ein teilweiser Umbau des Teilungswehres Mindelzell vorgesehen. Durch diese Baumaßnahme erhält die Wehranlage eine zusätzliche Funktion zum Hochwasserschutz. Wie sich bei den detaillierten Vorerkundungen ergeben hat, konnten die Umbauten aus statischen Gründen nicht in der ursprünglich geplanten Art und Weise verwirklicht werden, sodass die mit diesem Bescheid planfestgestellten Änderungen der Planung notwendig wurden.

Der Bescheid enthält unter anderem eine Auflistung der zugrundeliegenden Pläne, eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Bauwerke, zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die z. B. die Bauausführung, den Schutz der Landwirtschaft, die Fischerei, den Naturschutz sowie Auflagen den Schutz von Infrastruktureinrichtungen regeln. Er enthält auch die Entscheidung über die Einwendungen, die Festsetzung von Entschädigungen dem Grunde nach, die Entscheidung nach § 71 WHG (Zulässigkeit der

Enteignung), die Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine Kostenentscheidung sowie eine ausführliche Begründung.

In dem Zeitraum vom 19.04.2021 bis einschl. 03.05.2021 liegen Ausfertigungen des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plan bei der Gemeinde Ursberg (Prämonstratenserstraße 20 in 86513 Ursberg), der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen (Edmund-Zimmermann-Straße 3 in 86470 Thannhausen) sowie dem Markt Burtenbach (Rathausgäßchen 1 in 89349 Burtenbach) zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. **Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Planfeststellung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen vorgebracht haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Diesen Bekanntmachungstext sowie den Planfeststellungsbescheid und die zugehörigen Planunterlagen finden Sie auch im Internet unter [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de), Auswahl: Amt, Aktuelles, Veröffentlichungen/Bekanntmachungen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** München elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Sie können beim Landratsamt Günzburg die Aussetzung der Vollziehung beantragen oder bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Az. 6451.3, Günzburg, 25.03.2021

Holzinger, Regierungsrätin“

Ausgefertigt Günzburg, 25.03.2021  
Kuen